

18. Beschlußempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

zu dem Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Berufung eines Listennachfolgers gemäß § 48 Bundeswahlgesetz (BWG)

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage einer Beschlußempfehlung des Wahlprüfungsausschusses über einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Berufung eines Listennachfolgers gemäß § 48 BWG zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung des Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche u. a. dann, wenn die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behauptet wird; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich des Ergebnisses der Entscheidung.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung zu treffen.

Bonn, 5. März 1998

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wieferspütz
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz
Berichtersteller

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1/98 –
des Herrn Hendrik Schütte,
wohnhaft: Vereinsstraße 51, 47799 Krefeld,
gegen den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
durch Frau Elke Holzapfel

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 2. Dezember 1997, eingegangen am 6. Januar 1998, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch Frau Elke Holzapfel eingelegt.

Die Abgeordnete Elke Holzapfel erwarb die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Wirkung vom 5. November 1997. Sie trat damit die Nachfolge des am 4. November 1997 ausgeschiedenen Abgeordneten Roland Richwien an. Dieser war bei der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 im Wahlkreis 302 (Jena-Rudolstadt-Stadtroda) direkt gewählt worden und hatte der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag angehört. Die Abgeordnete Elke Holzapfel wurde gemäß § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Nachfolgerin über die Landesliste von Thüringen berufen.

Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer und vertritt die Auffassung, § 48 Abs. 1 BWG sei verfassungswidrig, da er gegen den in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoße. § 48 Abs. 1 BWG widerspreche dem Grundgesetz, soweit er nicht die Neubesetzung des Sitzes eines ausgeschiedenen Abgeordneten für den Fall ausschließe, daß der Partei, für die der Ausgeschiedene aufgetreten sei, in dem jeweils betroffenen Bundesland Überhangmandate gemäß § 6 Abs. 5 BWG zugefallen seien.

Der Einspruchsführer trägt vor, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien die durch Überhangmandate entstehenden Differenzierungen der Erfolgswertgleichheit der Stimmen nur insoweit zulässig, als sie eine notwendige Folge des besonderen Charakters und der spezifischen Ziele der personalisierten Verhältniswahl darstellten. Von einer solchen notwendigen Folge könne jedoch dann keine Rede mehr sein, wenn der Abgeordnete, der das Mandat in seinem Wahlkreis erungen habe, aus dem Deutschen Bundestag ausscheide. In diesem Fall könne weder das Ergebnis der Zweitstimmen- noch das Ergebnis der Erststimmenwahl den Erwerb der Mitgliedschaft im Deut-

schen Bundestag durch den Nachfolger rechtfertigen. Durch das Ausscheiden eines Abgeordneten bei Überhangmandaten während der Legislaturperiode werde die Differenzierung der Erfolgswertgleichheit zumindest teilweise wieder ausgeglichen. Für eine erneute Differenzierung, die mit einem Nachrücken zwangsläufig verbunden sei, fehle es an einem rechtfertigenden Grund. Ein Nachrücken könne deshalb erst dann in Betracht kommen, wenn die Überhangmandate aufgezehrt seien. Dies sei bei der Listennachfolge der Abgeordneten Elke Holzapfel jedoch nicht der Fall.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, seiner Meinung stünde auch nicht die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen; sie würde vielmehr durch das Urteil vom 10. April 1997 (2 BvF 1/95) ausdrücklich gestützt. Deshalb bleibe es dabei, daß Sinn des Nachrückens die Sicherung des Prozesses sei, nicht dessen Verzerrung.

Der Einspruchsführer hatte bereits im Jahr 1996 in einem vergleichbaren Fall einen Wahleinspruch eingelegt. Er betraf den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch Franz Romer. Dieser war ebenfalls gemäß § 48 Abs. 1 BWG als Listennachfolger eines verstorbenen Direktmandaterwerbers Mitglied des Bundestags geworden. Der Deutsche Bundestag hat diesen Wahleinspruch unter dem Aktenzeichen WP 1/96 bearbeitet und in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (vgl. Drucksache 13/4920). Gegen diese Entscheidung hat der Einspruchsführer Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben, über die bislang noch nicht entschieden ist.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig.

Das Wahlprüfungsgesetz regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gemäß § 2 Abs. 5 WPG sind die Vorschriften über die Zulässigkeit von Wahleinsprüchen jedoch entsprechend anwendbar beim späteren Erwerb einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Dementsprechend unterliegt die Entscheidung des Landeswahlleiters gemäß § 48 Abs. 1 BWG über die Berufung eines Listennachfolgers der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren (Schreiber, Wahlrecht, § 48 Rn. 11). Der Deutsche Bundestag hat in der Vergangenheit derartige Fälle der sog. Mandatserwerbsprüfung als zulässige Wahlprüfungssachen behandelt (Drucksachen I/4492; VII/5185; 13/4920).

Die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 WPG erforderliche Schriftform ist durch die Einlegung eines Wahlanspruchs per Telefax gewahrt, sofern der Einspruchsführer das Original des übermittelten Faksimiles eigenhändig unterschrieben hat (s. Drucksache 13/2800 Anlage 16, Drucksache 13/3532 Anlage 2). Dies ist hier der Fall.

Die Einspruchsfrist von zwei Monaten (§ 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 WPG) ist durch den Eingang des Einspruchs vor Ablauf des 6. Januar 1998 gewahrt.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Die Berufung der Abgeordneten Elke Holzapfel als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Abgeordneten Roland Richwien beruht auf einer korrekten Anwendung des geltenden Rechts, hier des § 48 Abs. 1 BWG. Dies wird auch vom Einspruchsführer nicht in Abrede gestellt. Er bestreitet lediglich die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zuletzt in der auch vom Einspruchsführer zitierten Entscheidung vom 10. April 1997 (2 BvF 1/95 – BVerfGE 95, 335) mit wahrrechtlichen Fragen befaßt. Aus den das Urteil tragenden Gründen ergeben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte, die die Ansicht des Einspruchsführers stützen würden. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr in seiner neuen Entscheidung Überhangmandate ausdrücklich als verfassungskonform anerkannt. Die Entscheidung enthält keinerlei Hinweise darauf, daß die Auswirkungen dieser Überhangmandate auf den Parteienproporz im Falle des Nachrückens von Listenbewerbern (teilweise) wieder neutralisiert werden müßten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zunächst erneut betont, daß dem Gesetzgeber bei der Gestaltung des Wahlrechts ein weiter Entscheidungsspielraum zur Verfügung steht. Das Gericht hat sich sodann auch mit dem vom Einspruchsführer angeführten Erfordernis der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen auseinandergesetzt und betont, daß die in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich vorgegebene Wahlgleichheit sich in der Mehrheitswahl und in der Verhältniswahl jeweils unterschiedlich auswirkt. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers, die Hälfte der Abgeordneten in den Wahlkreisen, die andere Hälfte über Parteilisten – und zwar vorgeschaltet vor den Verhältnisausgleich – wählen zu lassen, komme der

verhältnismäßigkeitsrechtlichen Erfolgswertgleichheit aller Stimmen nur eine von vornherein begrenzte Tragweite zu. Mit Blick auf die mögliche Entstehung von Überhangmandaten als Konsequenz der mehrheitswahlrechtlichen Elemente des Bundeswahlgesetzes führt das Gericht aus, der Gesetzgeber habe dem Proporz nach Zweitstimmen nicht zum ausschließlichen Verteilungssystem erhoben. Das Wahlsystem sei darauf angelegt, daß die Ergebnisse der vorgeschalteten Mehrheitswahl erhalten blieben. Der in § 6 Abs. 4 BWG angeordnete Verhältnisausgleich gehe nur soweit, als er die durch Mehrheitswahl errungenen Mandate aufnehmen könne. Der Gesetzgeber habe die Verhältniswahl von vornherein mit Elementen der Mehrheitswahl verbunden, die nicht nur für die personelle Auswahl unter den Wahlkreiskandidaten von Bedeutung seien, sondern auch infolge der systembedingten Möglichkeit des Anfalls von Überhangmandaten die parteipolitische Zusammensetzung des Deutschen Bundestages beeinflussen könnten.

Der Deutsche Bundestag hat bereits in seiner Entscheidung zu dem Wahleinspruch WP 1/96 betont, daß die vom Einspruchsführer vertretene Auffassung dazu führen würde, daß die Zahl der Mitglieder des Parlaments im Verlauf der Wahlperiode Schwankungen nach dem Zufallsprinzip unterworfen wäre. Gemäß § 6 BWG besteht der Deutsche Bundestag jedoch aus 656 Abgeordneten – vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen. Derartige Abweichungen können beispielsweise durch Überhangmandate entstehen. Diese werden von § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen und sind somit einer der Faktoren, durch die die Sollstärke eines jeden Deutschen Bundestages zu Beginn der Wahlperiode festgelegt wird. In der 13. Wahlperiode beläuft sich die gesetzliche Mitgliederzahl nach dem amtlichen Endergebnis der Bundestagswahlen auf 672 Abgeordnete. Diese Zahl bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Wahlperiode konstant. Diese Sichtweise wird auch nicht durch den erneuten Einspruch des Einspruchsführers verändert. Es bleibt vielmehr dabei: Die grundsätzlich konstante Zahl der Mitglieder des Bundestages verhindert unvorhersehbare Schwankungen in den Mehrheitsverhältnissen und bildet damit einen stabilisierenden Faktor für die Grundlage politischer Entscheidungen.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von 2 Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.